

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

DER STADT WERL

Gültig ab 01.01.2009

I. Grundsätze und Zielsetzung

1. In einer arbeits- und leistungsorientierten Gesellschaft bietet der Sport Möglichkeiten des körperlichen Ausgleichs und der Erholung.
Die Stadt Werl erkennt die gesundheitsfördernde, soziale und pädagogische Bedeutung des Sports an.
2. Die Stadt Werl fördert den Sport vorrangig durch den Bau, die Unterhaltung, Instandsetzung und die Bereitstellung von Sportstätten. Sie regelt deren Benutzung und hilft den Schulen und Sportvereinen bei der Durchführung von Sportveranstaltungen. Schulsport und Vereinssport sollen sich nach Möglichkeit gegenseitig ergänzen.
3. Die örtlichen Sportvereine sollen durch finanzielle Beihilfen in die Lage versetzt werden, ihren Sportbetrieb aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit zu erweitern. Insbesondere im Kinder- und Jugendbereich kommt dem Sport besondere Bedeutung zu. Der Sport bietet Möglichkeiten der körperlichen Betätigung und unterstützt im frühen Stadium ausgeübt die Gesundheit im Erwachsenenleben. Es ist daher das Ziel der Stadt Werl, durch verstärkte Förderung der Jugendarbeit im Breiten- und Leistungssport Anreize zur sportlichen Betätigung zu geben, ohne in die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine einzugreifen.
4. Die Stadt Werl spricht sich ausdrücklich für eine konkrete Zusammenarbeit mit allen Sportvereinen und dem Stadtsportverband aus.
5. Der Sport in der Stadt Werl soll diesen Richtlinien entsprechend einheitlich gefördert werden.
6. Bei allen Maßnahmen der Stadt Werl handelt es sich um freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel gewährt.
7. Ein Förderungsanspruch besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt Werl können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

II. Kreis der Förderungsberechtigten

1. Nach diesen Richtlinien kann jeder Amateursportverein unterstützt werden, der
 - 1.1 seinen Sitz in der Stadt Werl hat und
 - 1.2 einer Mitgliederorganisation des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen angehört.
 - 1.3 Mitglied im Stadtsportverband ist und
 - 1.4 als gemeinnützig anerkannt ist.
2. Neugegründete Vereine können bei der Vergabe von Zuschüssen erst berücksichtigt werden, wenn ihr Bestand gesichert erscheint.

III. Verfahren und Zuständigkeit

1. Anträge sind an die Abteilung für Jugend, Sport und Soziales der Stadt Werl zu richten. Die Anträge sind in der Regel formlos, bei Anforderung durch die Stadt Werl nach der vorgeschriebenen Regelung zu stellen. Die festgesetzten Termine sind unbedingt einzuhalten.
2. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Sportvereins sein; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
3. Die Antragsteller sind verpflichtet, vor Beantragung eines Zuschusses durch die Stadt Werl die Beihilfemöglichkeiten bei anderen Stellen (z. B. Kreis Soest, Bezirksregierung Arnsberg, Landessportbund NW) auszuschöpfen.
4. Über die Zuschussgewährung, soweit sie in den Richtlinien festgelegt sind, entscheidet der Bürgermeister.
5. Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen oder bei besonderer Wichtigkeit von den Regelungen der Sportförderungsrichtlinien abweichen.

IV. Förderungsarten

1. Bauvorhaben der Sportvereine
2. Bereitstellung und Unterhaltung der Sportstätten
3. Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen
4. Teilnahme an Meisterschaften
5. Förderung von Veranstaltungen des Vereins- und Schulsports
6. Beschaffung von Sportgeräten
7. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener und städtischer Sportstätten
8. Sportlerehrungen und Vereinsjubiläen.

Sportstätten sind:

Sport- und Turnhallen sowie Außensportanlagen mit den aufstehenden Gebäuden und die Schwimmanlagen des Freizeitbades.

Voraussetzungen und Bedingungen für die Förderung

1. Bauvorhaben der Sportvereine

Eine Förderung von Bauvorhaben der Sportvereine kann nach den „Richtlinien der Stadt Werl über die Vergabe von Investitionszuschüssen“ erfolgen. Ein Antrag auf Bezuschussung muss bis zum 30.06. d.J. für das Folgejahr gestellt werden.

2. Bereitstellung und Unterhaltung der Sportstätten

- 2.1 Die Sportstätten der Stadt Werl werden neben den Schulen auch den förderungsberechtigten Sportvereinen (vgl. Punkt II) zur Verfügung gestellt. Über Abweichungen entscheidet der Sport- und Kulturausschuss im Einzelnen.

2.2 Die Benutzungszeiten für die Sportstätten, sofern sie nicht einem Verein zur ständigen Nutzung bereitgestellt sind, müssen schriftlich bei der Abteilung für Jugend, Sport und Soziales beantragt werden.

2.3 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Instandsetzungsmaßnahmen an vereinseigenen und städtischen Sportstätten können nach den „Richtlinien der Stadt Werl über die Vergabe von Investitionszuschüssen“ unter Beifügung einer Kostenaufstellung bis zum 30.06. d.J. für das nächste Haushaltsjahr gestellt werden.

3. Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen

3.1 Für die Jugendarbeit erhalten die Sportvereine jährlich einen Zuschuss pro Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Diesen Zuschuss erhalten Vereine mit mindestens 5 jugendlichen Mitgliedern.

- Für den Übungs- und Spielbetrieb in einer eigenen, angemieteten oder zur alleinigen Nutzung übertragenen Sportstätte gem. Pk. 7.2 10 €/ jugendliches Mitglied/Jahr
- für den Übungs- und Spielbetrieb in den übrigen städt. Sportstätten 5 €/jugendliches Mitglied/Jahr.

3.2 Berechnungsgrundlage ist die jährliche Meldung der Vereine an den Landessportbund NRW e. V. .

Eine Kopie dieser Meldung ist für die Zuschussgewährung der Abteilung für Jugend, Sport und Soziales einzureichen.

4. Teilnahme an Meisterschaften

4.1 Für die Teilnahme an

- deutschen und
- internationalen Meisterschaften

kann ein Zuschuss bis zu 25 % der nachgewiesenen Kosten für Unterbringung, Fahrtkosten DB II. Kl. oder bei PKW-Einsatz die Kosten für nachgewiesenen Kraftstoffverbrauch durch Tankquittung für die aktiven Sportler und Trainer gewährt werden.

4.2 Die Vereine stellen dazu Anträge mit einem Finanzierungsplan so rechtzeitig vor den Meisterschaften, dass eine vorherige Bewilligung möglich ist. Der Plan muss die Eigenleistung der Sportler, die Kostenbeteiligung der Vereine und Zuschüsse Dritter beinhalten.

4.3 Grundvoraussetzung für die Bewilligung ist die Beteiligung des Vereins an den Gesamtkosten (mind. 25 %).

Die Auszahlung erfolgt nachträglich gegen Nachweis der Teilnahme und, der tatsächlich entstandenen Kosten und der Kostenbeteiligung des Vereins.

5. Förderung von Veranstaltungen des Vereinssports

5.1 Nationale und internationale Veranstaltungen der Sportvereine und Schulen können gefördert werden durch:

- a) die Bereitstellung der Sportstätten und Sportgeräte
- b) Zuschüsse zur Deckung der Kosten (Fehlbeträge), die vom Veranstalter nachgewiesen werden müssen und durch Vorlage eines Verwendungsnachweises überprüfbar sind.
- c) Bereitstellung von Ehrengaben, die von Repräsentanten der Stadt Werl überreicht werden.

5.2 Anträge sind rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung an die Abteilung für Jugend, Sport und Soziales zu richten.

5.3 Die Termine für überregionale Veranstaltungen, die von Vereinen ausgerichtet werden, müssen mindestens 3 Monate vorher mit der Abteilung für Jugend, Sport und Soziales abgestimmt werden.

6. Beschaffung von Sportgeräten

Bei der Beschaffung von vereinseigenen Sportgeräten kann dem Verein ein Zuschuss nach den „Richtlinien der Stadt Werl über die Vergabe von Investitionszuschüssen“ gewährt werden. Ein Antrag auf Bezuschussung ist bis zum 30.06.d.J. für das Folgejahr zu stellen.

7. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener und städt. Sportstätten

7.1 Vereinseigene Sportstätten

Eine Zuschussgewährung kann nach den „Richtlinien der Stadt Werl über die Vergabe von Investitionszuschüssen“ erfolgen.

Die Anträge dürfen sich jedoch nur auf größere Instandsetzungsmaßnahmen beziehen.

Wasser-, Entwässerungs- und Energiekosten werden nicht bezuschusst.

7.2 Städt. Sportstätten

- a) Die Pflege aller Außensportanlagen incl. der aufstehenden Gebäude und Nebenanlagen, die den Sportvereinen zur Verfügung gestellt worden sind, obliegt grundsätzlich diesen Vereinen ohne Anspruch auf Zuschussgewährung. Der Schnitt von hohen städtischen Bäumen erfolgt durch den KBW und wird von der Stadt bezahlt. Näheres regeln die noch zu schließenden jeweiligen Nutzungsverträge zwischen der Stadt und den Vereinen.
- b) Die Sportvereine erhalten nach Maßgabe der noch zu schließenden Nutzungsverträge zur Pflege der Fußballanlagen als Erstausrüstung einen Rasenmäher oder einen Traktor (zum Abschleppen des Kunstrasenplatzes). Die den Sportvereinen für die Pflege zur Verfügung gestellten Fahrzeuge sind sachgemäß zu behandeln. Die Wartung der Fahrzeuge erfolgt durch die

Vereine. Sollten Ersatzbeschaffungen erforderlich werden, sind diese von den Vereinen zu tätigen.

- c) Berechnungsanlagen von Fußballplätzen werden aufgrund eines Wartungsvertrages instand gehalten.
- d) Das Heinrich-Buchgeister-Stadion im Sportpark steht zur Durchführung von Leichtathletikveranstaltungen und –training den Schulen, Sportvereinen und anderen Institutionen und Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Der Rasenplatz im Heinrich-Buchgeister-Stadion steht den Klassen der Werler Schulen, den Junioren der Werler Vereine bis zur C-Jugend sowie den Juniorinnen und Damen der Werler Vereine für das Fußballspielen in Stollenschuhen zur Verfügung. Bei Bedarf können Tore aufgestellt werden.
- e) Der Höppe-Platz und das Heinrich-Buchgeister-Stadion im Sportpark werden von der Stadt unterhalten und instand gehalten. Die Kosten der Flutlichtbeleuchtung beider Sportplätze sind von den Benutzern zu zahlen.
- f) Es wird vorausgesetzt, dass die Vereine alle mit dem Betrieb und der Nutzung der Sportanlage verbundenen Kosten tragen. Näheres sollen die neuen Nutzungsverträge zwischen der Stadt und den Sportvereinen regeln.

8. Sportlerehrungen und Vereinsjubiläen

8.1 Der Stadtsportverband Werl ehrt jährlich nach den bestehenden Richtlinien für Sportlerehrungen des Stadtsportverbandes Werl aktive und verdiente Sportler sowie Mannschaften.

8.2 Die Stadt Werl ehrt Persönlichkeiten, die sich Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Stadt Werl u. a. auf sportlichem Gebiet erworben haben nach der jeweils geltenden Satzung über die Stiftung und Verleihung einer Ehrennadel der Stadt Werl.

8.3 Zu den Jubiläen der Sportvereine können diesen auf rechtzeitigen Antrag folgende Zuschüsse gewährt werden:

25-jähriges Jubiläum	130,--€
50-jähriges Jubiläum	260,--€
75-jähriges Jubiläum	380,--€
100-jähriges Jubiläum	510,--€

Darüber hinausgehende Jubiläen können im Abstand von 25 Jahren bedacht werden. Die Anträge sind bis zum 01.06. für das folgende Haushaltsjahr zu stellen. Als Nachweis ist die Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen.

Andere Jubiläen werden nicht bezuschusst. Jubiläen von Abteilungen der Vereine werden ebenfalls nicht bezuschusst.

V. Kostenbeteiligung

Der Rat der Stadt Werl kann für die Nutzung der Sporthallen, des Höppe- Platzes und des Heinrich- Buchgeister- Stadions Kostenbeteiligungen der Vereine beschließen. Für die Sportabzeichenabnahme in den Werler Sportstätten wird kein Kostenbeitrag erhoben.

VI. Schlussbestimmungen

Die Sportförderungsrichtlinien treten in der geänderten Form am 01.01.2009 in Kraft.